

Beschluss des Landrates vom 25.01.2018

Nr. 1870

5. Änderung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes (1. Lesung)

2015/70; Protokoll: mb, ama, ble

Kommissionspräsident **Franz Meyer** (CVP) erklärt, das Denkmal- und Heimatschutzgesetz des Kantons stamme aus dem Jahr 1992. Das Gesetz hat sich in seiner Grundausrichtung in der Praxis bewährt. Dennoch wurde immer wieder die Kritik geäussert, das Gesetz würde die Bedürfnisse des Lebens und Wohnens nicht berücksichtigen, keine Güterabwägung vornehmen und somit blieben viele Liegenschaften in den Dorfkernen ungenutzt. Aus diesem Grund hat die damalige Landrätin Petra Schmidt am 24. September 2009 die Motion 2009/259 eingereicht, mit welcher sie forderte, das Denkmal- und Heimatschutzgesetz ganzheitlich unter dem Aspekt der Rechts- und Planungssicherheit, dem Schutz des Eigentums und des Einsatzes von energetischen Massnahmen zu überprüfen.

Eine erste Gesetzesrevision in der Vorlage 2015/070 wurde vom Landrat auf Antrag der Kommission am 27. August 2015 mit grossem Mehr an die Regierung zurückgewiesen. In der Folge wurden von Regierungspräsidentin Sabine Pegoraro, von Vertretern aus der BUD, dem Amt für Raumplanung sowie von Exponenten der Wirtschaftskammer, dem Landrat, der Umwelt- und Energiekommission (UEK) aber auch von Architekten und Behördenmitgliedern am runden Tisch alternative Vorschläge zur Gesetzesformulierung erarbeitet.

Anlässlich der Kommissionsberatung war das Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Die Diskussion in der Detailberatung hat sich im Wesentlichen auf fünf Themen konzentriert:

Erstens auf die zeitgemässe Nutzung und den Schutz des Eigentums. Die Kommission war sich einig darin, dass alte, wertvolle Bausubstanz bewahrt werden soll. Es soll aber auch explizit möglich sein, Kulturdenkmäler nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens und Wohnens für bisherige neue Zwecke zu nutzen und unter Berücksichtigung ihres Wertes zu verändern. Das entspricht neu dem § 2 Absatz 4. Insbesondere in den Kernzonen vieler Gemeinden wird damit eine sinnvolle Nutzung durch die Kombination von Alt und Neu ermöglicht – also der Grundsatz des verdichteten Bauens.

Den Behörden wird mit dieser Neuformulierung nach Auffassung der Kommission der notwendige Spielraum für eine sinnvolle Güterabwägung gegeben und die geforderten gesetzlichen Entscheidungsgrundlagen für den § 14 Abs. 1 sichergestellt.

Die Denkmal- und Heimatschutzkommission ist gehalten, bei ihrer Beratungstätigkeit die Finanzierbarkeit, die energetischen Akquirierungsmöglichkeiten und den Grundsatz des verdichteten Bauens mit zu berücksichtigen.

Dem Schutz der Eigentümerschaft wird im § 8 Absatz 1 Rechnung getragen: Die Aufnahme der kantonal schützenswerten Objekte kann nur erfolgen, wenn nach Anhörung der Standortgemeinde auch das Einverständnis der Eigentümerschaft eingeholt wurde.

Als zweites Thema wurde über die Massnahmen, welche nicht den Schutzzielen widersprechen, diskutiert. Auf Anfrage der Kommission hat die Verwaltung plausibel dargelegt, warum in der ersten Revision des § 7 Abs. 5 die neu aufgenommene Bestimmung betreffend die Massnahmen, «die nicht dem Schutzziel widersprechen und mit kleinem Aufwand wieder entfernt werden können» – eine Forderung also aus der genannten Motion – gestrichen werden soll. Es wurde erläutert, dass mit dieser Formulierung ein rechtsfreier Raum postuliert würde, obwohl für die Kernzone bereits eine Baubewilligungspflicht existiert. Die Formulierung würde zu Rechtsunsicherheit im Baubewilligungsverfahren führen.

Ein weiteres Thema war die Zusammensetzung der Denkmal- und Heimatschutzkommission: Der Wunsch nach einer stärkeren Einbindung von Praktikerinnen und Praktikern aus der Baubranche



in der siebenköpfigen Kommission wird nach Ansicht der UEK im erweiterten zusätzlichen § 13 Absatz 2 erfüllt. Neben den vorab verwaltungsunabhängigen Fachbetriebsvertreterinnen und - vertretern sollen mindestens drei Personen praktisch tätige Berufsleute aus der Baubranche sein. Zudem soll die Leiterln der Fachstelle der Kommission neu nur noch über eine beratende Stimme verfügen.

Das vierte Thema war die Neubeurteilung schützenswerter Bauten. Die Ergänzung im § 20 Absatz 2 sowie die Neuaufnahme der Absätze 3 und 4 ermöglichen es den Grundeigentümern, eine denkmalgeschützte Baute frühestens zehn Jahre nach Aufnahme ins Inventar der geschützten Baudenkmäler, respektive seit der letzten Prüfung, neu beurteilen zu lassen.

Die grössten Diskussionen fanden zum Thema «zusätzlicher Tageslichteinfall in Ökonomiegebäuden» statt. Einer der Diskussionspunkte war die Frage nach dem erlaubten Tageslichteinfall, insbesondere anlässlich von Umbauvorhaben an Ökonomiegebäuden zu Wohnzwecken. Von der Fachstelle sowie von Seiten der Regierung wurde darauf hingewiesen, dass die Bemessung von Lichteinfall gesetzestechnisch in den Bereich der Bauvorschriften gehört. Es wäre also falsch gewesen, im Denkmal- und Heimatschutzgesetz eine entsprechende Regelung aufzunehmen. Das Denkmal- und Heimatschutzgesetz definiert die Grundsätze für schützenswerte Bauten, während das Baugesetz die Details festlegt. Die zuständige Regierungsrätin Sabine Pegoraro hat sich jedoch bereit erklärt, in der Verordnung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBV) eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen, welche ermöglicht, den zusätzlichen Tageslichteinfall in Ökonomiegebäuden aufzunehmen. In dieser Verordnung gibt es einen neuen Absatz 5 im § 73, welcher lautet: «Bei Umnutzungen von Ökonomiebauten zu Wohnzwecken in Kern- und Schutzzonen sind die Scheunentoröffnungen und die Stalltüröffnungen zu erhalten. Scheunentore, Stalltüren und Holzverschalungen können für die Belüftung verwendet werden. Neue Öffnungen zur Belichtung und Belüftung sind möglich und vorzugsweise auf der strassenabgewandten Seite zu konzentrieren». Mit dieser Neubestimmung in der RBV wird einerseits der Wunsch der UEK nach Beibehaltung des Scheunencharakters Rechnung getragen. Auf der anderen Seite wird es auch einfacher möglich sein. Ökonomiegebäude für Wohnzwecke umzunutzen und somit entsprechend Licht hineinzubringen.

Die UEK ist der Meinung, dass mit den erwähnten Änderungen ein guter Kompromiss erzielt wurde, der sowohl schützenswerten Kulturdenkmälern aber auch den Bedürfnissen des heutigen Lebens und Wohnens Rechnung trägt. Die UEK beantragt deshalb dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen, der Revision des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes zuzustimmen.

Eintretensdebatte

Matthias Häuptli (glp) spricht sich gegen Eintreten aus. Das Gesetz habe eine längere Entstehungsgeschichte, entstanden aus einer Motion von Petra Schmidt, welche dadurch eine zeitgemässe Nutzung ermöglichen sowie kleinere, reversible Massnahmen erleichtern wollte. Es hat sich gezeigt, dass ihr Anliegen teilweise nicht umsetzbar war – das wurde auch im Kommissionsbericht erwähnt. Darum wurde das Gesetz zurückgewiesen.

Die jetzt vorliegende Version hat materiell mit dem ursprünglichen Gesetz fast nichts mehr zu tun. Es gibt zwei Kernpunkte, welche den Schutzgedanken des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes ziemlich aushöhlen. Zum einen ist dies die kantonale Unterschutzstellung, welche freiwillig werden soll. Im § 8 steht, dass neu das Einverständnis des Eigentümers erforderlich ist, wenn ein Objekt unter kantonalen Schutz gestellt werden soll. Mit anderen Worten: Die Unterschutzstellung wird freiwillig. Ist der Eigentümer später mit der Unterschutzstellung nicht mehr einverstanden, kann er sie auch wieder aufheben, denn dann sind die Voraussetzungen zu seiner Zustimmung nicht mehr gegeben. Es geht sogar noch weiter: Es kann ein denkmalgeschütztes Gebäude günstig erworben werden und nach dem Ablauf der Zehnjahresfrist kann man den Schutz aufheben lassen und das Gebäude abbrechen, um etwas anderes daraus zu machen. Da stellt sich die berechtigte Frage



nach der Rechtssicherheit und dem Schutzgedanken.

Das andere betrifft § 2: Dieser soll ermöglichen, Schutzobjekte zu verändern. Dabei liegt die Betonung auf dem Wort «kann». Man kann alle Schutzobjekte verändern, nicht, man soll sie verändern können. Dabei findet keine Güterabwägung mehr statt, sondern das Gesetz gibt die Güterabwägung bereits vor: Alles, was dem Eigentümer passt, soll möglich sein. Der Erhaltungszweck jedoch, dass ein Gebäude für die nachfolgenden Generationen erhalten bleiben soll, geht verloren. Es soll einzig der Wert berücksichtigt werden. Auf diese Art wird der Denkmalschutz, bei dem es sich schliesslich auch um einen Verfassungsauftrag gemäss Kantonsverfassung handelt, ausgehöhlt. Insofern könnte auch darüber nachgedacht werden, das Gesetz gleich abzuschaffen. Das Gesetz stammt aus den Neunzigerjahren und hat sich im Grossen und Ganzen bewährt. Unterschutzstellungen gegen den Willen des Eigentümers hat es nur ganz selten gegeben. Dem Votanten ist nur ein einziges Objekt bekannt. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb ein solches Gesetz nun derart ausgehöhlt werden sollte. Auf die Vorlage sollte nicht eingetreten werden.

Susanne Strub (SVP) gibt bekannt, dass die SVP-Fraktion für Eintreten und einstimmig für die Revision des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes sei und die Motion abgeschrieben werden könne.

Christoph Buser (FDP) sagt, auch die FDP-Fraktion sei für Eintreten. Die Argumente, welche Matthias Häuptli vorgebracht hat, sind in der Kommission eingehend diskutiert worden. Dass Unterschutzstellungen nur noch im Einverständnis mit dem Eigentümer möglich sein sollen, entspricht einem Bedürfnis und räumt einen der Hauptkritikpunkte aus der Vergangenheit aus, wonach jeweils nicht ganz transparent war, nach welchen Kriterien eine Unterschutzstellung stattfand. Deshalb handelt es sich um ein gutes Gesetz, welches von der FDP-Fraktion einstimmig unterstützt wird.

Stefan Zemp (SP) erklärt, die SP-Fraktion habe das Gesetz heute Morgen diskutiert. Es gibt zum Teil Einwände innerhalb der Fraktion, beispielsweise dazu, dass auf die Präsenz der Denkmalpfleger und –pflegerinnen als Fachpersonen, welche die Substanz einer Baute inhaltlich beurteilt, verzichtet wird und diese nun nicht mehr Mitglieder der Kommission sind, sondern nur noch in beratender Funktion eingesetzt werden. Dass drei Mitglieder der Kommission hingegen Berufsfachleute sein müssen, wird befürwortet. Diese wissen inhaltlich Bescheid über Bausubstanzen, die verwendeten Materialien und wie damit umzugehen ist.

Bedenken sind vor allem aufgekommen bezüglich der juristischen Abklärung in der UEK. Die Kommission hat sich von Herrn Stöckli versichern lassen, dass alles juristisch korrekt ist, was in der Kommission beraten wurde und dass dies nicht in Konkurrenz zum Baugesetz und den Zonenvorschriften der einzelnen Gemeinden steht. Nun wird plötzlich gesagt, das sei juristisch zu wenig abgeklärt worden, dazu kann sich der Votant nicht äussern, ist er doch Handwerker und nicht Jurist. Zudem produzieren bekanntlich zwei Juristen drei Meinungen.

Philipp Schoch (Grüne) gibt bekannt, dass die Fraktion Grüne/EVP mehrheitlich für Eintreten auf das Geschäft sei und auch mitdiskutieren werde. Dennoch kann sich der Votant mit den Äusserungen von Matthias Häuptli überhaupt nicht einverstanden erklären. Es geht nicht darum, das Gesetz auszuhöhlen. Bei dieser Aussage handelt es sich um eine absolute Übertreibung. Bei § 8 geht es um die Unterschutzstellungen. Dabei sind neue Objekte betroffen, welche unter Schutz gestellt werden sollen. Das ist ein sehr seltener Prozess. Beim Votum von Matthias Häuptli hätte man hingegen meinen können, das Schloss Wildenstein würde ab sofort nicht mehr unter Denkmalsschutz stehen und es würde an seiner Stelle ein Betonkubus errichtet. Das ist ganz und gar nicht die Stossrichtung des Gesetzes. Sicherlich findet eine gewisse Auflockerung des heute sehr



rigiden Gesetzes statt, jedoch eine angemessene. Garantiert gibt es aber keinen Kahlschlag des Denkmalschutzes im Baselbiet.

Was die Fraktion möchte, sind lebendige Ortskerne. Es soll ermöglicht werden, in Ökonomiegebäuden auch nach heutigen Standards zu wohnen. Sind die Hürden zu hoch, werden die Gebäude nicht saniert und die Ortskerne bleiben leer. Deshalb die Anpassungen im Gesetz.

Christine Gorrengourt (CVP) betont, es solle aus Sicht der CVP/BDP-Fraktion ein Abwägen stattfinden. Leben im Dorfkern soll besser ermöglicht werden und soll nicht zu Ruinen führen, welche niemand mehr renovieren will. Die Fraktion unterstützt den Kommissionsantrag.

Florence Brenzikofer (Grüne) äussert sich im Namen einer Minderheit der Grüne/EVP-Fraktion, welche Matthias Häuptlis Nichteintretensantrag unterstützt. Mit der Rückweisung des revidierten Gesetzes im Jahr 2015 erteilte der Landrat der Regierung den Auftrag, Klarheit zu schaffen. Die Synopse zur Änderung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes zeigt denn auch die nun vorgeschlagenen Änderungen gegenüber der Version 2015 auf. Mit der vorliegenden Version 2017 wurde jedoch das Ziel, Klarheit zu schaffen, verpasst. Es wurden Anpassungen vorgenommen, welche keine zusätzliche Klarheit bringen, weshalb in der Detailberatung entsprechende Anträge gestellt werden, sofern Eintreten beschlossen wird.

Einen Grund, nicht auf die aktuelle Vorlage einzutreten, stellt für Florence Brenzikofer das durch die Regierung gewählte Vorgehen dar. Nach der Rückweisung des Gesetzes an die Regierung fand keine neuerliche Vernehmlassung zur aktuellen Vorlage statt, obwohl einschneidende Änderungen vorgenommen wurden. Aus diesem Grund wäre zumindest ein verkürztes Vernehmlassungsverfahren angebracht gewesen, dies insbesondere angesichts der Tatsache, dass kein Zeitdruck bestanden hatte. Auch sollen offenbar Runde Tische zur Änderung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes stattgefunden haben. Wer aber hatte Einsitz in diesem Gremium und wurde die zuständige Kommission über die Resultate informiert?

Der Kanton und das Parlament stehen in der Pflicht, die Bedeutung von Baukultur ernst zu nehmen und das baukulturelle Erbe zu schützen. Dies muss mittels eines Gesetzes geschehen, welches festlegt, wie der Kanton und die Gemeinden mit Kulturdenkmälern umzugehen haben. Dabei stehen immer Gewichtungsfragen im Zentrum. Was wird höher gewichtet: der Mensch oder die zu schützende Baukultur. Die Grünen werden zu diesem Thema in der Detailberatung entsprechende Anträge stellen.

Florence Brenzikofer empfiehlt ihren Kolleginnen und Kollegen, auf Matthias Häuptlis Antrag einzugehen und Nichteintreten zu beschliessen.

Regierungspräsidentin **Sabine Pegoraro** (FDP) bittet den Landrat darum, auf die Vorlage betreffend Denkmal- und Heimatschutzgesetz einzutreten. Die ursprüngliche Vorlage wurde mit dem Auftrag an die Regierung zurückgewiesen, Überarbeitungen aufgrund von Anträgen aus dem Landrat und aufgrund einer Motion (2009/259) vorzunehmen. Dies wurde getan. Es wurden Runde Tische einberufen, an welchen Vertreterinnen und Vertreter des Landrates, aber auch die Leiterin der Fachstelle für Denkmal- und Heimatschutz beteiligt waren. Die Runden Tische überarbeiteten das Gesetz aufgrund der Anliegen des Landrates. Der Auftrag des Landrates bezüglich der vorzunehmenden Anpassungen war sehr eng, weshalb auf eine zweite Vernehmlassung verzichtet wurde.

Änderungen wurden insbesondere aufgrund des Bedürfnisses vorgenommen, bereits unter Schutz gestellte Objekte einer sinnvollen und modernen Nutzung zuzuführen. Dies wird mit dem aktuellen Gesetzesentwurf möglich. Vor allem Ökonomiegebäude sollen besser genutzt werden können. Die weiteren Anliegen (Einwilligung der Eigentümerschaft sowie Neubeurteilung) wurden ebenfalls im Sinne des Landrates umgesetzt. Alles in allem wurde also die erste Version gemeinsam mit dem Landrat und den Betroffenen überarbeitet und der nun vorliegende Vorschlag ermöglicht eine mo-



derne und zeitgemässe Nutzung, ohne dass dadurch der Denkmal- und Heimatschutz ausgehöhlt würde.

Sabine Pegoraro bittet den Landrat darum, auf die Vorlage einzutreten und dem von der Kommission einstimmig verabschiedeten Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Matthias Häuptli (glp) widerspricht Philipp Schoch, denn es handle sich beim vorliegenden Gesetzesentwurf eben doch um einen Kahlschlag, auch wenn dies von der Kommission so nicht erkannt wurde. Matthias Häuptli kann durchaus verstehen, dass Diskussionen mit der Denkmalpflege für die Bauherrschaft unbefriedigend sein können. Das Gesetz ist zugegebenermassen offen formuliert. Im Bereich der Denkmalpflege ist es allerdings schwierig, allgemeine Formulierungen zu finden, welche in jedem Einzelfall passen.

Das Raumplanungs- und Baugesetz soll gemäss Regierungspräsidentin Sabine Pegoraro angepasst werden, um das Problem Lichteinfall bei Ökonomiegebäuden angehen zu können. Dies ist sicherlich positiv, jedoch kann nicht jedes Problem im Bereich Denkmalpflege und Denkmalschutz ähnlich pragmatisch gelöst werden. Es ist schwierig, allgemeine Richtlinien zu definieren, da jedes Objekt historisch und einmalig ist. Sollen die Diskussionen mit der Denkmalpflege für die Bauherrschaft konstruktiver verlaufen, muss dafür gesorgt werden, dass die entsprechenden Fachpersonen bei der Denkmalpflege arbeiten.

Im Gesetz wird postuliert, dass die Denkmal- und Heimatschutzkommission im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit unter anderem die Finanzierbarkeit beurteilen soll. Die entsprechende Fachkompetenz und Beratungstätigkeit sollte laut Matthias Häuptli jedoch bei der Denkmalpflege selbst angesiedelt werden, dies verbunden mit den entsprechenden Ressourcen (Baufachleute). Gemäss dem Denkmal- und Heimatschutzgesetz können viele Fragen im Bereich Denkmalschutz nicht allgemein gelöst werden können und entsprechend kann auch keine grössere Rechtssicherheit geschaffen werden. Aus diesem Grund enthält der Gesetzesentwurf eine Bestimmung, welche sagt: «Am Schluss geht alles, was der Bauherr will.» Dies allerdings bedeutet nicht Rechtssicherheit und Willkürfreiheit, damit wird das Kind mit dem Bade ausgeschüttet und ein echter Denkmalschutz existiert letztlich nicht mehr.

Martin Rüegg (SP) zeigt für Matthias Häuptlis Antrag grosse Sympathien. Der Landrat diskutiert die Thematik Denkmal- und Heimatschutz seit einigen Jahren relativ intensiv. Einerseits findet in der Landwirtschaft ein nicht aufhaltbarer, bereits weit fortgeschrittener Strukturwandel statt, andererseits verändert sich auch die Gesellschaft. Die Energiewende muss unter anderem mit Solarzellen auf möglichst vielen Hausdächern bewältigt werden, die Bevölkerung nimmt stark zu und zum Schutze des Kulturlandes muss eine Verdichtung des Wohnraums auch in Kernzonen stattfinden. Martin Rüegg ist überzeugt davon, dass die Energiewende und die Verdichtung des Wohnens auch ohne ein Antasten der Dorfkerne und des kulturellen Erbes möglich sein werden. Tragen wir Sorge zu unserer kulturellen Identität und zu den vor allem im oberen Baselbiet oftmals noch intakten Dorfbildern! Diese Dorfbilder sind nicht zuletzt wegen der bisherigen Gesetzgebung erhalten geblieben.

Wohl allen Menschen in unserem Kanton sind lebendige Dörfer wichtig. So führte der Verein Tafeljura eine Umfrage durch mit der Frage, was für den Erhalt von lebendigen Dörfern unerlässlich sei. Dabei kam klar zum Ausdruck, dass vor allem Dorfläden zentral sind. Beispielsweise im Dorfkern von Gelterkinden wurden in den letzten Jahren einige Verbesserungen erreicht, dies auch dank der aktuellen Gesetzgebung. Letztlich ist die Initiative der Eigentümerinnen und Eigentümer entscheidend. Selbstverständlich ist das Finden guter Lösungen nicht immer einfach, aber gerade Gelterkinden oder Rünenberg zeigen, dass die jetzige Gesetzgebung einer zukunftsgerichteten Entwicklung von Ortskernen durchaus nicht abträglich ist.

Martin Rüegg ist sicher, dass wir mit der jetzigen Gesetzgebung nicht schlecht gefahren sind. Er unterstützt daher Matthias Häuptlis Antrag.



Florence Brenzikofer (Grüne) stellt fest, dass der vorliegende Gesetzesentwurf mehr enthalte, als der Landrat am 27. August 2015 beschlossen und in Auftrag gegeben habe. Aus diesem Grund wäre eine neuerliche Vernehmlassung oder zumindest ein verkürztes Vernehmlassungsverfahren durchaus angebracht gewesen. Es gehe auf keinen Fall an, sich im Zusammenhang mit der aktuellen Vorlage auf alte Vernehmlassungsantworten zu stützen. Ebenfalls zeigt sich Florence Brenzikofer nach wie vor von Sabine Pegoraros Antwort zum Thema Runder Tisch unbefriedigt, denn es waren nicht alle Fraktionen und Fachkommissionen informiert und beteiligt. Eine transparente Information wäre wichtig gewesen.

Susanne Strub (SVP) war eigentlich der Ansicht, die vorliegende Änderung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes könne kurz und bündig über die Runden gebracht werden, nun jedoch muss auch sie sich noch in die Diskussion einbringen. Sie kritisiert Stefan Zemps Äusserung, seine Fraktion habe die Gesetzesänderung heute Morgen diskutiert. Die Diskussionen in den Fraktionen hätten nach den Kommissionssitzungen stattzufinden, damit allfällige Anliegen der Fraktion wiederum in der Kommission diskutiert werden können. Wird dieser Ablauf nicht eingehalten und Ideen erst am Landratstag eingebracht, führt dies zu überlangen Debatten, wie wir sie heute erleben

Im Jahr 2015 unterstützte auch die SVP-Fraktion eine Rückweisung der aktuellen Vorlage an die Regierung. Im Anschluss an diese Rückweisung fanden gute, interessante und konstruktive Gespräche statt. Die SVP ist nun der Meinung, dass mit der neuen Vorlage im Rahmen des Möglichen einiges erreicht wurde. Die vernünftige Umsetzung der Gesetzesvorgaben steht und fällt mit den verantwortlichen Personen bei der Denkmalpflege. Auch mit dem neuen Gesetz wird in der Praxis ein Interpretationsspielraum bestehen. Es darf nicht geschehen, dass jemand jahrelang auf eine Baubewilligung warten muss. Aus diesem Grund hofft Susanne Strub, dass die diesbezüglich geäusserten Bedenken von den Verantwortlichen der Denkmalpflege ernst genommen werden und auf die Anliegen der Gemeinden sowie der Bauherren eingegangen wird. Die Gestaltung und Entwicklung des Ortsbildes gehört in die Verantwortung und in die Hände der einzelnen Gemeinden! Die Denkmalpflege soll die Gemeinden beraten, jedoch keine Entwicklungen blockieren oder verhindern. Nur so kann das Image der Denkmalpflege und des Heimatschutzes bei der Bevölkerung verbessert werden.

Susanne Strub erachtet es als richtig, dass kantonal geschützte Bauten existieren und diese auch weiterhin geschützt werden. Je nach Möglichkeit sollen zu deren Erhalt auch finanzielle Mittel gesprochen werden, beispielsweise bei Kirchen, Schlössern oder Pfarrhäusern. Alte, geschützte Objekte, welche nicht mehr der ursprünglichen Funktion dienen, sollen künftig einer anderen Nutzung zugeführt werden können. Dies in erster Linie, um sie vor Zerfall zu schützen. Alte Ställe und Scheunen stehen oftmals leer, weil das Tierschutzgesetz eine Tierhaltung in diesen Gebäuden heute verhindert. In den genannten Gebäuden sind die Lichtverhältnisse häufig ungenügend. Was für ein Tier gilt, sollte aber auch für den Menschen gelten: Genügend Tageslicht ist wichtig! Mit dem neuen Raumplanungsgesetz wird der Druck immer grösser, verdichtet zu bauen. Ein Umbau von Gebäuden in Ortskernen soll daher nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens und Wohnens ermöglicht werden. Alte Scheunen sollen als Wohnraum genutzt werden dürfen, dies bedingt jedoch, dass Licht in die Gebäude gebracht wird. Sicher müssen alte Scheunentore und Stalltüren vom Charakter her erhalten bleiben, Fenster, Dachfenster und Dachaufbauten jedoch dürfen bei einem Umbau nicht mehr verhindert werden, denn Tageslicht bedeutet Lebensqualität. Susanne Strub zitiert in diesem Zusammenhang den Kantonsplaner Martin Kolb, welcher postulierte, bestehende Bausubstanz mit Leben zu füllen. Sie selbst fordert, alte Bausubstanz mit Leben und Licht zu füllen. Eine Aufnahme des Themas Tageslichteinfall im vorliegenden Gesetz wurde zwar abgelehnt, jedoch hat Regierungspräsidentin Sabine Pegoraro das Anliegen im Raumplanungs- und Baugesetz aufgenommen, wofür Susanne Strub sich bedankt.



Zahlbare und zweckmässige Kombinationen von alt und neu sollen möglich sein. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung ergibt sich diesbezüglich eine grössere Planungssicherheit für Eigentümerinnen und Eigentümer. Wenn alte Bausubstanz mit vernünftigem finanziellem Aufwand erhalten werden kann, wird dadurch sowohl die Forderung nach verdichtetem Bauen wie auch diejenige nach dem Erhalt historischer Ortsbilder und nach Belebung von Ortskernen erfüllt. Wichtig ist schliesslich auch die mögliche Neubeurteilung geschützter Gebäude. Einige Gebäude wurden vor sehr vielen Jahren unter Schutz gestellt. Eine neue Generation oder ein neuer Besitzer soll die Möglichkeit erhalten, eine Unterschutzstellung überprüfen zu lassen und gegen einen Entscheid gerichtlich vorzugehen.

Sämtliche Landrätinnen und Landräten sowie die Medien erhielten vom Vorstand des Heimatschutzes eine E-Mail mit Vorwürfen an die Umweltschutz- und Energiekommission sowie an die Regierung. Diese Vorwürfe bezeichnet Susanne Strub als nicht haltbar und falsch. Die SVP-Fraktion wird auf die aktuelle Vorlage eintreten.

Stefan Zemp (SP) stellt fest, Susanne Strub habe zwar lange geredet, jedoch nichts erwähnt, was nicht bereits mit dem alten Denkmal- und Heimatschutzgesetz möglich gewesen wäre. Innerhalb der lokalen Zonenvorschriften sei bereits heute praktisch alles möglich, insbesondere der Einbau von Dachfenstern. Als Besitzer von drei Liegenschaften, welche teilweise unter lokalem oder sogar kantonalem Schutz stehen, weiss Stefan Zemp, wovon er spricht. So wäre beispielsweise ein Kachelofen in einem der Gebäude, welcher unter kantonalem Schutz steht, ohne sein Einverständnis als Eigentümer nicht geschützt worden. Das Denkmal- und Heimatschutzgesetz ist nicht so entscheidend, wie es heute dargestellt wird. Matchentscheidend sind die teilweise sehr restriktiven lokalen Zonenvorschriften.

- ://: Mit 67:10 Stimmen bei 3 Enthaltungen tritt der Landrat auf die Vorlage 2017/070 betreffend Änderung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes ein.
- 1. Lesung Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG)

Titel und Ingress

Keine Wortbegehren

I.

§ 2 Absätze 3, 4 und 5

Matthias Häuptli (glp) beantragt die folgende Formulierung für § 2 Absatz 4:

⁴ Es ist eine angemessene und zeitgemässe Nutzung der Kulturdenkmäler zu ermöglichen, soweit sie deren Fortbestand nicht gefährdet.

Die genannte Formulierung entspricht derjenigen, welche von der Regierung in der Version 2015 vorgeschlagen worden war. Demnach sollen angemessene und zeitgemässe Nutzungen ermöglicht werden, ohne den Fortbestand eines Denkmals dadurch zu gefährden. Die neue Version hingegen geht viel weiter, sie hält fest, dass Kulturdenkmäler nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens und Wohnens nicht nur genutzt, sondern auch verändert werden können. Dies öffnet jeglichen Veränderungen Tür und Tor und eine Güterabwägung zwischen Erhalt und Eigentümerinteressen fände nicht mehr statt. Gemäss der neuen Formulierung kann alles getan werden, was einer neuen Nutzung dient, es muss nur noch der Wert berücksichtigt werden. Demnach könnte eine Kirche als Wohnraum genutzt werden. Im Einzelfall mag dies Sinn machen. Tatsächlich wäre



es gemäss Vorlage beispielsweise möglich, den Dom Arlesheim zu Wohnungen umzunutzen, falls dieser von der katholischen Kirche nicht mehr benötigt würde. Wollen wir das? Und was bedeutet die Formulierung, der Wert eines Denkmals müsse berücksichtigt werden? Bliebe damit die Fassade stehen, während alles andere verändert werden könnte? Gemäss Vorschlag müsste eine neue Nutzung auf Antrag der Eigentümer auf jeden Fall ermöglicht werden. Matthias Häuptli macht beliebt, zur Fassung 2015 zurückzukehren, welche er als ausgewogen bezeichnet. Sie ermöglicht angepasste Nutzungen, beispielsweise die Umnutzung von Ökonomiegebäuden in Kernzonen. Dort erweisen sich oftmals die lokalen Zonenvorschriften als Problem, nicht das Denkmalschutzgesetz.

Florence Brenzikofer (Grüne) informiert, eine Minderheit der Grüne/EVP-Fraktion unterstütze Matthias Häuptlis Antrag zu § 2 Absatz 4. Das Denkmal- und Heimatschutzgesetz müsse einen verantwortungsbewussten Umgang mit unserem kulturellen Erbe sicherstellen. Wird die gewünschte Nutzung über den Kulturdenkmalschutz gestellt, so wird eine falsche Richtung eingeschlagen. Florence Brenzikofer ist der Meinung, eine Rückkehr zur Version 2015 mache Sinn. Sie bittet ihre Kolleginnen und Kollegen darum, Matthias Häuptlis Antrag zu unterstützen.

Rolf Richterich (FDP) betont, dieser Antrag gewichte das Bewahrende viel höher, als dies von der Kommission beabsichtigt werde. Auch die Kommission will keine totale Umnutzung unserer Kulturdenkmäler, so ist eine neue Nutzung gemäss dem vorgeschlagenen § 2 Absatz 4 nur für passende neue Zwecke möglich. Auch dürfen Kulturdenkmäler nur unter Berücksichtigung ihres Wertes verändert werden. Mit der nun vorgeschlagenen Formulierung besteht die Möglichkeit, die bestehende Bausubstanz nach heutigem Ermessen sinnvoll zu nutzen, ohne sämtlichen Veränderungen Tür und Tor zu öffnen.

Urs Kaufmann (SP) kann Matthias Häuptlis Anliegen nicht ganz nachvollziehen. § 2 Absatz 4 in der Version 2015 ist seines Erachtens unklar formuliert. Was bedeutet beispielsweise die Formulierung: «..., soweit sie deren Fortbestand nicht gefährdet»? Diese Formulierung lässt einen grossen Interpretationsspielraum zu. Urs Kaufmann betont, es gebe keine gesetzliche Formulierung, welche jeglichen Spielraum in dieser Frage ausschliessen würde. Er schliesst sich Rolf Richterich an und erklärt, die neue Fassung 2017 sei klarer und verlange eine Berücksichtigung des kulturellen Wertes. Nicht jedes Kulturdenkmal verfügt über den gleich grossen kulturellen Wert und den gleich hohen Schutzbedarf bezüglich neuer Nutzungen. Er beantragt daher, an der neuen Fassung für § 2 Absatz 4 festzuhalten.

://: Matthias Häuptlis Antrag, § 2 Absatz 4 gemäss der ursprünglichen Vorlage aus dem Jahr 2015 zu formulieren («⁴ Es ist eine angemessene und zeitgemässe Nutzung der Kulturdenkmäler zu ermöglichen, soweit sie deren Fortbestand nicht gefährdet.»), wird mit 64:15 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt und somit am Kommissionsvorschlag festgehalten.

§ 5 Absatz 1

Keine Wortbegehren

§ 8 Absatz 1 und 2

Florence Brenzikofer (Grüne) beantragt, betreffend § 8 Absatz 1 auf die Version 2015 zurückzukommen. Es soll nicht das Einverständnis des Eigentümers eingeholt werden, sondern dieser ist vorgängig anzuhören. Begründung: Die vorgeschriebene Interessenabwägung zwischen öffentlichem Interesse, Nutzung, Wirtschaftlichkeit und Schutz wird ausgeschaltet. Die Interessen des



Eigentümers werden höher gestellt. Grundlage des Gesetzes muss aber die gleichwertige Interessenabwägung bleiben. Mit der Fassung von 2017 ist dies nicht gewährleistet. Es wird auch auf die kommunale Situation verwiesen. Diese Fassung beinhaltet einen Widerspruch, denn es ist die Gemeindeversammlung, die über den Zonenplan abstimmt und nicht der Eigentümer. Zur den Unterschutzstellungen: Im Kanton gibt es auch Beispiele von Unterschutzstellungen, bei welchen im Einvernehmen mit allen Beteiligten hervorragende Sanierungsergebnisse gelungen sind. Als Beispiel sei etwa die alte Schmitti in Ziefen genannt, ein Bijou, das immer wieder öffentliche Anerkennung findet. Es ist ein das Ortsbild prägendes Gebäude. In Arlesheim ist der Sundgauer Hof zu nennen. Auch dies ist ein gutes Beispiel für einen Umbau, der eine Nutzung erlaubte und mehr Lichteinfall.

Rolf Richterich (FDP) stellt fest, dass der Fall, in dem ein Gebäude neu ins Inventar aufgenommen wird, heute wohl sehr selten vorkommt, da das Inventar schon ziemlich komplett ist. Es werden wohl ein paar Jahre oder Jahrzehnte vergehen, bevor wieder etwas als schützenswert erachtet wird. Dass heute eher zurückhaltend Objekte in das Inventar aufgenommen werden, ist richtig. Denn es gibt seines Wissens etwa drei verschiedene Inventare, die beschränkende Vorbehalte auslösen können. Daher ist der Nutzen einer lediglichen Anhörung sehr zu bezweifeln. Es ist ja auch im Interesse des Eigentümers, der verantwortlich für die Umsetzung ist. Und was nützt es, wenn nach Anhörung eine Unterschutzstellung erfolgt, und danach passiert nichts mehr, weil das Geld fehlt, oder der Wille oder die Möglichkeiten nicht vorhanden sind aufgrund von zu starken Beschränkungen? Die von der UEK beschlossene Formulierung ist richtig und der Antrag abzulehnen.

Urs Kaufmann (SP) hat gewisse Sympathie für das Anliegen von Florence Brenzikofer. Die Mittel zur Unterstützung der Eigentümer von kantonal geschützten Objekten wurden deutlich reduziert. Die entsprechenden Gelder fehlen. Und das ist die Krux der ganzen Sache. Unterschutzstellungen aufgrund von Anhörungen wären in Ordnung, wenn genügend Kantonsmittel vorhanden wären, um die Eigentümer finanziell zu unterstützen, wenn sie eine Veränderung vornehmen wollen oder eine Sanierung der Liegenschaft tätigen müssen. Ausgehend von der heutigen finanziellen Situation respektive dem sehr tiefen Kredit für die entsprechenden Mittel ist ihm die Fassung 2017 lieber, so dass in den seltenen Fällen, in denen dies Eintritt, das Einverständnis der Bauherrschaft eingeholt wird. Möglicherweise kommen wieder bessere Zeiten, und es stehen mehr Mittel im Kredit zur Verfügung, so dass die Eigentümerschaft wieder besser unterstützt werden kann. In diesem Fall könnte erneut eine Anpassung erfolgen und der Schutz allenfalls stärker ausgebaut werden, ohne dass das Einverständnis des Eigentümers eingeholt wird. Urs Kaufmann bittet das Ratskollegium, die vorliegende Version 2017 zu unterstützten.

Matthias Häuptli (glp) findet, die bisherige Praxis müsse untersucht werden. Und dabei ist festzustellen, dass bisher einmalig gegen das Einverständnis der Eigentümerschaft eine Unterschutzstellung erfolgte, nämlich im Falle der Schmiede Ziefen. Die Praxis ist extrem zurückhaltend, was vom Sprecher selbst an der letzten Landratssitzung anhand eines anderen Beispiels kritisiert worden ist. Was will man denn noch ändern? Andererseits wird mit dem notwendigen Einverständnis der Eigentümerschaft der Denkmalpflege der Boden entzogen, auf dem Verhandlungsweg mit dem Eigentümer eine Lösung zu suchen, bei welcher man sich darauf einigt, welche Bauteile unter Schutz gestellt werden und welche nicht. Weiss aber der Eigentümer, dass die Denkmalpflege und die Kommission (DHK) letztlich nichts machen können, so ist auch keine Verhandlung möglich. Dann haben die Anliegen der Denkmalpflege schlicht keinen Hebel mehr. Damit wird die Grundlage für einvernehmliche Lösungen verhindert, welche gemäss Gesetz anzustreben sind. Zu Urs Kaufmann: Tatsächlich liegt das Hauptproblem darin, dass die Mittel für den Denkmalschutz derart zusammengestrichen wurden. Es gibt teilweise nicht einmal mehr genug Geld für die



allernötigsten Massnahmen in dem Topf, der dafür vorgesehen wäre; Stichwort Katharinenkirche Laufen. Dies kann aber nicht der Grund sein, um den Denkmalschutz auch noch auf gesetzlicher Ebene zusammenzustreichen.

Rolf Richterich (FDP) findet, gerade eben das Geld spreche für die Variante der Kommission. Wenn der Eigentümer überzeugt und ihm Kredit zugebilligt werden kann für notwendige Massnahmen im Rahmen der Unterschutzstellung, so kann er auch für eine Zustimmung gewonnen werden. Er erhält dann Gelder, wenn auch wenig, die er sonst nicht erhalten würde. Die Kommission muss dafür sorgen, dass das Geld richtig eingesetzt wird. Und will man etwas unter Schutz stellen, so muss auch Geld in die Hand genommen werden.

Susanne Strub (SVP) findet, genau das sei das Problem. In der Vergangenheit gab es viele Unterschutzstellungen. Sie selbst kennt einen solchen Fall. Der Grossvater liess ein Gebäude unter Schutz stellen und sie, die heutige Generation, frage sich nun, wie das geschehen konnte. Man hat den Eigentümern Geld für die Sanierung versprochen und gesagt, sie sollten das Bauwerk unter Schutz stellen. Heute ist das nötige Geld dafür aber nicht mehr vorhanden. Daher braucht es die Änderung.

Die Landratspräsidentin liest den Antrag Brenzikofer zu § 8 Abs. 1 vor:

«Der Regierungsrat nimmt <u>nach Anhörung</u> der Eigentümerschaft und die Standortgemeinde kantonal schützenswerte Kulturdenkmäler in das Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler auf.»

://: Der Landrat lehnt den Antrag Brenzikofer zu § 8 Abs. 1 mit 59: 21 Stimmen und 2 Enthaltungen ab.

§ 9 Abs. 1 und 2

Keine Wortbegehren

§ 13 Abs. 2 und 3

Keine Wortbegehren

§ 14 Abs. 1

Florence Brenzikofer (Grüne) meint, das Ziel des Gesetzes sei, Klarheit zu schaffen. Sie beantragt Streichung des folgenden Satzes:

«Bei ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt sie die Finanzierbarkeit, die energetischen Optimierungsmöglichkeiten und den Grundsatz der verdichteten Bauweise.»

Begründung: Die zuständige Kommission hat nicht diese Kompetenz, sondern eine andere Aufgabe. Will man ein klares und schlankes Gesetz, so gehört diese Vorgabe nicht in das DHG. Dies ist unter § 104 im Raum- und Bauplanungsgesetz geregelt. Oder wie ist diese Finanzierbarkeit genau zu deuten, oder die energetischen Optimierungsmöglichkeiten? Solches zu fordern ist gut und recht, das will auch die Grüne Fraktion. Aber es gehört nicht in dieses Gesetz. Das DHG soll Klarheit für die zuständige Kommission schaffen, und das ist mit dem Zusatz nicht gegeben. Energetische Optimierungsmöglichkeiten gehören nicht in das DHG.

Philipp Schoch (Grüne) findet, man kämpfe schon sehr lange dafür, dass erneuerbare Energien mehr zum Einsatz kommen, und dies gilt auch für deren Anwendung in geschützten Objekten.



Eine Mehrheit der Grünen ist überzeugt, dass es Guidelines für die Leute braucht, die sich tagtäglich damit beschäftigen. Auch in solchen Spezialfällen braucht es erneuerbare Energien. Es braucht keine Solardächer in einer Kernzone, aber es braucht beispielsweise die Möglichkeit für Warmwasseraufbereitung auf einem Dach in der Kernzone. Die Politik muss nun ein deutliches Zeichen setzen, um dies zu ermöglichen. Daher ist es so in das Gesetz eingeflossen.

Susanne Strub (SVP) erklärt, dass es in ihrer Familie eine solche alte Scheune gebe. Junge Leute wollen es anpacken, und die Finanzierung ist beschränkt. Die Denkmalpflege kommt mit Vorschriften über Vorschriften und der ganze Bau kommt 200'000 bis 300'000 Franken teurer zu stehen. Es heisst auch noch, man zahle etwas daran. Das sind dann 10'000 bis 15'000 Franken. Sollen solche Gebäude erhalten bleiben, so muss ein Umbau oder eine Sanierung auch für junge Familien finanzierbar sein.

Rolf Richterich (FDP) lehnt von Seiten FDP den Antrag ab. Die Streichung / Der Antrag bedeute einen Rückzug in den Elfenbeinturm der Denkmal- und Heimatschutzkommission, die sich an ihren Ideen zur zukünftigen Nutzung von geschützten Gebäuden «gütlich tun könne», ohne dass sie die hier genannten Rahmenbedingungen berücksichtigen muss. Es soll aber mehr Praxis in der Kommission vertreten sein, die auch an die Umsetzung denkt. Und dazu gehören auch die hier formulierten Grundsätze. Es soll nicht einfach irgendein Fenster gemacht werden, sondern ein Fenster, das eingebaut werden kann und auch finanzierbar ist. Letztlich bauen die Handwerker – und nicht die Architekten – und sie müssen das umsetzen, was andere vordenken. Es muss realisierbar, d.h. finanzierbar sein und darf auch kein energetischer Blödsinn sein. Zudem muss der Grundsatz der verdichteten Bauweise berücksichtigt werden. Und die Bestimmung ist hier im Denkmalschutzgesetz an der richtigen Stelle. Sie gehört nicht in das Bau- und Raumplanungsgesetz.

Für **Christine Gorrengourt** (CVP) ist vor allem wichtig, dass die Eigentümer gut beraten werden. Und zwar einerseits hinsichtlich Erhaltung des historischen Wertes, aber andererseits auch hinsichtlich der Finanzierbarkeit einer Sanierung. Die Gebäude im Dorfkern sind in ihrem historischen Wert zu erhalten, sollen aber gleichzeitig zum Wohnen genutzt werden können. Die Bestimmung ist gesetzestechnisch im DHG richtig angesiedelt. Sie bietet Gewähr für eine richtige und gute Beratung.

Hansruedi Wirz (SVP) unterstreicht, dass die Umweltschutz- und Energiekommission dem Gesetz ohne Gegenstimmen zugestimmt hat, was keine Selbstverständlichkeit ist. Denn in der UEK sind viele divergierende Interessen vereinigt. Nach eingehender und vertiefter Diskussion konnten sich schliesslich Alle gleichermassen auf die vorliegende Gesetzesrevision einigen.

Matthias Häuptli (glp)meint, vielleicht liege das Abstimmungsresultat daran, dass das Gesetz von der UEK behandelt wurde und nicht von der BKSK, die etwas näher bei der Materie des Denkmalschutzes angesiedelt ist – oder von der BPK.

Der Streichungsantrag zu § 14 ist zu unterstützen. Denn eigentlich ist die Bestimmung, welche die Beratungstätigkeit der DHK näher definieren soll, nicht praktikabel. Es handelt sich um ein Milizorgan. Diese kann nicht auch noch den Bauherrn beraten bezüglich Optimierungsmöglichkeit, Finanzierung usw. Auch wenn dort Architekten vertreten sind; das ist unzumutbar. Wenn schon müsste diese Form der Beratung bei der Fachstelle, der Kantonalen Denkmalpflege (KD) selbst angesiedelt sein, d.h. dort müssten die Fachleute vorhanden sein. Matthias Häuptli unterstützt den Antrag Brenzikofer auf Streichung des erwähnten Satzes.

Susanne Strub (SVP) glaubt, ihr Vorredner habe etwas falsch verstanden. Die Denkmalpflege wird weiterhin ihren Verfassungsauftrag wahrnehmen können. Sie muss nicht den Bauherrn in



finanziellen Fragen beraten. Sie darf einfach den Bau nicht unnötig verteuern, damit auch Otto Normalverbraucher die Möglichkeit hat.

://: Der Landrat lehnt den Streichungsantrag Brenzikofer zu § 14 Abs. 1 mit 66:14 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

§ 20 Absatz 2 und 4

Keine Wortbegehren

II.-IV.

Keine Wortbegehren

://: Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.